

stellte und der Betreibungsbeamte von Konolfingen diesem Begehren noch gleichen Tages Folge gab, indem er den Beamten von Nidau mit der Pfändung der dort befindlichen Objekte betraute, und daß endlich dieser die Pfändung am 12. Februar vollzog. Nun wäre zunächst die Auslegung des Art. 145 Betr.-Gesetz bzw. des darin gebrauchten Ausdruckes „unverzüglich“ jedenfalls insofern eine zu enge, als man ein schon am zweiten Tage nach der Verwertung gestelltes Nachpfändungsbegehren als nicht mehr statthaft erklären würde. Es muß vielmehr den betreibenden Gläubigern eine gewisse Frist eingeräumt sein, um sich über das Verwertungsergebnis und die Möglichkeit einer Nachpfändung zu vergewissern, und diese Frist scheint mit einigen Tagen nicht zu lang bemessen. War aber das Nachpfändungsbegehren rechtzeitig gestellt, so ließ es anderseits das Betreibungsamt Konolfingen an einer raschen Ausführung desselben gewiß nicht fehlen, da es das Requisitionsgesuch an das Amt von Nidau noch am gleichen Tage stellte. Diese Maßnahme der für die angehobene Betreibung zuständigen Behörde ist aber für die Frage, ob den Anforderungen des Art. 145 Genüge geleistet worden sei, ausschlaggebend, und es kann der besondere Umstand, daß sich der Pfändungsvollzug wegen der Notwendigkeit, zum Requisitorialverfahren greifen zu müssen, etwas verzögerte, nicht von Bedeutung sein. Hat man es aber mit einer gesetzlich noch statthaften Nachpfändung zu thun, so war auch die Kompetenz des Betreibungsamtes Konolfingen zu deren Vornahme, trotz dem seither erfolgten Wegzuge Indermühles aus dessen Betreibungskreise, nach Maßgabe des Art. 53 B.-G. gegeben.

3. Die Beschwerde der Rekurrentin gegen die vom Konkursamte Nidau verfügte Admassierung der fraglichen Objekte anlangend ist zu bemerken: Allerdings sind diese Objekte je zur ideellen Hälfte in die (nach dem Gesagten als gültig anzusehende) Pfändung vom 12. Februar 1901 einbezogen worden. Anderseits aber beansprucht sie die Konkursverwaltung als Massagut der falliten Firma Indermühle & Bertschi. Diese Firma nun war als Kollektivgesellschaft ein von ihren Mitgliedern unterschiedenes, selbständiges Rechtssubjekt mit eigenem Vermögen und Schulden

(Art. 559 D.-R.), gleichgültig, ob sie nun im Handelsregister eingetragen sein mochte oder nicht (Art. 552 eod.). Mit ihrer Auflösung, mag dieselbe, wie Rekurrentin behauptet, schon früher, oder erst mit der Konkursöffnung eingetreten sein, hatte die Liquidation des Gesellschaftsvermögens getrennt von demjenigen der Gesellschafter und zu Gunsten der Gesellschafts-, nicht der Privatgläubiger zu geschehen. Daraus ergibt sich ohne weiteres, daß die Liquidations- bzw. nunmehrige Konkursmasse den frühern Gesellschaftsmitgliedern selbständig gegenüber steht und daß sie anlässlich einer Pfändung, welche bei einem solchen Mitgliede vorgenommen wird, die gleiche Rechtsstellung einnimmt, wie ein sonstiger Dritter. Hält also das Konkursamt Nidau als Organ der Konkursmasse Indermühle und Bertschi dafür, es seien die gepfändeten Objekte Massagut, so hat das Betreibungsamt Nidau in der fraglichen Betreibung das Einspruchsverfahren nach Art. 106 und 107 bzw. 109 Betr.-Ges. zu eröffnen, um die streitige Eigentumsfrage zur Erledigung zu bringen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Die Beschwerde betreffend Nachpfändung wird begründet erklärt, diejenige betreffend Admassierung dagegen im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

103. Entscheid vom 18. Oktober 1901
in Sachen Petermann.

Art. 63 B.-G. betreffend Betreibungsferien bezieht sich nicht auf die Frist zur Erhebung des Rechtsvorschlages.

I. Gottfried Heinzer ließ am 15. Mai 1901 dem W. Petermann in Steinerberg als Vogt des Joachim Reichlin in Arth für eine Forderung von 16 Fr. 25 Cts. einen Zahlungsbefehl zustellen. Am 1. Juni 1901 erhob der Betriebene Rechtsvorschlag, welchen das Betreibungsamt Steinen annahm und mitteilte, in der Meinung die gesetzliche Frist des Art. 74 B.-G. müsse, da ihr

Ablauf in die Betreibungsferien gefallen sei, gemäß Art. 63 B.-G. bis zum dritten Tage nach dem Ende dieser letztern erstreckt werden.

II. Hiegegen beschwerte sich Heinzer ohne Erfolg bei der untern Aufsichtsbehörde. Dagegen hieß die kantonale Aufsichtsbehörde, an welche er seine Beschwerde weiterzog, dieselbe am 9. September 1901 gut, im wesentlichen gestützt auf den bundesrätlichen Entscheid in Sachen Morin (Archiv II, 77).

III. Nunmehr unterbreitete Petermann die streitige Frage rechtzeitig dem Bundesgericht, wobei er geltend machte: Art. 63 B.-G. schreibe in deutlicher Weise ausnahms- und bedinglos für alle Fristen, deren Ablauf in die Ferien falle, eine Erstreckung bis zum dritten Tage nach denselben vor. Nach Abjicht dieser Bestimmung brauche sich der Schuldner während den Ferien um die Betreibung in keiner Weise zu kümmern. Hätte man für den Rechtsvorschlag eine Ausnahme machen wollen, so wäre es ausdrücklich gesagt worden.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Der Rekurrent gibt dem von ihm angerufenen Art. 63 B.-G. die Auslegung, daß alle Fristen ohne Ausnahme, deren Ablauf in die Zeit der Betreibungsferien fällt, speziell auch die für Erhebung eines Rechtsvorschlages, bis zum dritten Tage nach dem Ende dieser geschlossenen Zeiten verlängert werden. Eine solch allgemeine Bedeutung kommt aber dem Art. 63 cit. nicht zu. Derselbe muß vielmehr in Zusammenhang mit den ihm vorangehenden allgemeinen Bestimmungen des Art. 56 über Betreibungsferien und Rechtsstillstand, bezw. mit den rechtlichen Wirkungen dieser Institute, aufgefaßt werden. Nun verbietet das Gesetz in Art. 56 für die betreffenden Zeiträume nur die Vornahme von Betreibungshandlungen, d. h. der vom Betreibungsamte ausgehenden, die Weiterführung der Betreibung bezweckenden Maßnahmen. Dagegen erscheinen dadurch Begehren und Vorkehren, welche die Parteien, und speziell der betriebene Schuldner, im Betreibungsverfahren zur Wahrung ihrer Interessen zu treffen haben, nicht als ausgeschlossen. Es läßt sich namentlich auch nicht sagen, daß der Schuldner zu ihrer Vornahme deshalb nicht ver-

pflichtet sei und damit bis nach Ablauf der Ferien bezw. des Rechtsstillstandes zuwarten könne, weil er sich während der Betreibungsferien bezw. dem Rechtsstillstande um die Betreibung überhaupt nicht zu kümmern brauche. Eine derartige Konsequenz ginge über die den Art. 56 ff. zu Grunde liegende Absicht hinaus, lediglich eine Hemmung des amtlichen Verfahrens in seinem bereits erreichten Stadium eintreten zu lassen. Vielmehr will der Gesetzgeber, zum mindesten was die Erhebung des Rechtsvorschlages anlangt, dem Betriebenen zumuten, die ihm gesetzlich möglichen Vorkehren zur Verteidigung seiner Rechtsstellung trotz den Ferien bezw. dem Rechtsstillstande innert der ordentlichen Frist vorzunehmen. Die bestehende Lage des Verfahrens wurde hier schon vor Beginn der Ferien bezw. des Rechtsstillstandes durch Zustellung des Zahlungsbefehles geschaffen. Es handelt sich also für den Schuldner bloß darum, durch eine einfache Erklärung eine zu gewärtigende nachteilige Rechtsfolge (Inkrafttreten des Zahlungsbefehles) von sich abzuwenden und insoweit das Verfahren zum Stillstand zu bringen. Mit Entgegennahme und Protokollierung dieser Erklärung nimmt natürlich auch das Amt keine Betreibungshandlung im Sinne des Art. 56 B.-G. vor, da es hiebei nicht eine gegen den Schuldner gerichtete Exekutivmaßnahme vollzieht, sondern im Gegenteil eine zu seinem Schutze gegen die Exekution dienende Vorkehr trifft (vgl. auch den vorinstanzlich angerufenen Entscheid im Archiv II, 77).

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.